

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Kalefeld Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit den jeweiligen Miet- und Benutzungsordnungen bzw. Nutzungssatzungen dieser Einrichtungen.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Nutzer der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfestsetzung:

a) Dorfgemeinschaftshäuser

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser Eboldshausen, Oldershausen und Wiershausen werden nachstehend aufgeführte Entgelte erhoben:

1. Gemeinschafts-, Schulungs- und Mehrzweckräume
 - 1.1 Nutzung durch Privatpersonen und Gewerbetreibende (§ 4 Abs. 3)
pro Tag

– DGH Eboldshausen	120,00 €
– DGH Oldershausen	90,00 €
– DGH Wiershausen	130,00 €
- bis zu 6 Stunden (in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr)	
– DGH Eboldshausen	60,00 €
– DGH Oldershausen	45,00 €
– DGH Wiershausen	65,00 €
 - 1.2 Nutzung durch Vereine, Verbände und

Interessengemeinschaften (§ 4 Abs. 1)		
pro Tag		
- DGH Eboldshausen		60,00 €
- DGH Oldershausen		45,00 €
- DGH Wiershausen		65,00 €
- bis zu 6 Stunden		
(in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr)		
- DGH Eboldshausen		30,00 €
- DGH Oldershausen		22,50 €
- DGH Wiershausen		32,50 €
2. Reinigung der Räume aufgrund besonderer Vereinbarung oder durch die Gemeinde Kalefeld		
nach Zeitaufwand,	je angefangene Stunde	16,50 €
	mindestens jedoch	33,00 €
3. Vermietung von Mobiliar nach außerhalb der Einrichtung		
für Stühle	je Tag und Stuhl	1,00 €
für Tische	je Tag und Tisch	5,00 €

Kommerzielle Veranstaltungen können nur durchgeführt werden, wenn andere geeignete Räumlichkeiten (Gaststätten) nicht zur Verfügung stehen.

Über etwaige Streitigkeiten entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Kautions bei Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser nach Ziffer 1.1 (Nutzung durch Privatpersonen und Gewerbetreibende)	100,00 €
---	----------

b) Auetalhalle Willershausen

1. Mehrzweckhalle

a) Benutzungsgebühr	
aa) pro Tag	600,00 €
ab) bei Veranstaltungen bis zu 6 Std. (in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr)	300,00 €
b) Pauschale Reinigungsgebühr bei besenreiner Hinterlassung der Halle	75,00 €
Bei stärkerer Verschmutzung nach Zeitaufwand, mindestens	125,00 €
höchstens jedoch	200,00 €
c) Betriebskostenpauschale	
je Stunde in den Monaten Oktober -März	15,00 €
April – September	6,00 €
d) Ein- und Ausräumen des Mobiliars	
bis 200 Plätze	125,00 €
über 200 Plätze	250,00 €

- e) Bei Veranstaltungen von in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften u.a. Treffen der Altämter Sängergruppe sowie bei Veranstaltungen von überörtlichen Vereinen und Verbänden zusammen mit einem in der Gemeinde ansässigen Verein/Verband/ Interessengemeinschaft mit kulturellem Charakter wird eine pauschale Benutzungsgebühr
- | | |
|--|----------|
| ea) pro Tag in Höhe von | 200,00 € |
| eb) bei Veranstaltungen bis zu 6 Std.
(in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr)
erhoben. | 100,00 € |
- Diese Gebühr beinhaltet die Entgelte gem. Ziffer 1 Buchst. a), b) und c). Die Halle ist selbst Ein- und Auszuräumen und nach Beendigung der Veranstaltung so wie zuvor vorgefunden (Wischen aller genutzten Räumlichkeiten incl. Toilettenreinigung) zu hinterlassen.
- Bei kommerziellen Veranstaltungen (z.B. Tanzvergnügen, Discoververanstaltungen, Feuerwehr- und Schützenfeste usw. –auch wenn kein Eintritt erhoben wird-) erhöht sich die pauschale Benutzungsgebühr
- | | |
|----------------------------|----------|
| bis zu 200 Besuchern auf | 250,00 € |
| bei über 200 Besuchern auf | 500,00 € |
- f) Kautions bei Veranstaltungen nach Buchstabe a) 300,00 €
- g) Die Regelungen der Ziffer 1. e) gelten auch für Veranstaltungen des Gemeindejugendrings der Gemeinde Kalefeld
- h) Vom jeweiligen Nutzer sind die anfallenden Kosten für den Brandschutzprüfer mit zu übernehmen.

2. Gaststättenraum incl. Theke und Küche

- a) Benutzungsgebühr bei Nutzung durch Privatpersonen und Gewerbetreibende
- | | |
|---|----------|
| -pro Tag | 120,00 € |
| -bis zu 6 Stunden (in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr) | 60,00 € |
- b) Benutzungsgebühr pro Tag, sofern zusätzlich zu einer Veranstaltung in der Mehrzweckhalle auch die Küche mit genutzt wird 55,00 €
- c) Pauschale Reinigungsgebühr bei besenreiner Hinterlassung des Gaststättenraumes und der Küche 35,00 €
- Bei stärkerer Verschmutzung nach Zeitaufwand, mindestens 70,00 €
höchstens jedoch 100,00 €
- d) Kautions bei Benutzung des Gaststättenraumes incl. Theke und Küche nach Buchst. a) + b) 150,00 €

- e) Benutzungsgebühr bei Nutzung durch in der Gemeinde Kalefeld

ansässige Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften	
-pro Tag	60,00 €
-bis zu 6 Stunden (in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr) --	30,00 €

3. Kegelsportanlage

pro Stunde je Bahn	8,00 €
--------------------	--------

4. Sauna

Für die einmalige Benutzung durch Gruppen (die Benutzungszeit beträgt höchstens 2,5 Stunden)	43,00 €
---	---------

5. Vermietung von Mobiliar

Für Stühle	je Tag und Stuhl	1,00 €
Für Tische	je Tag und Tisch	5,00 €

c) Schul- und Sportanlagen sowie sonstige öffentliche gemeindliche Einrichtungen

- (1) Für die Bereitstellung bzw. Nutzung nachstehender Einrichtungen wird je angefangene Benutzungsstunde folgende Gebühr erhoben:

1. Nutzung von Schulanlagen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen

(Grundschulgebäude Echte, Grundschulgebäude Düderode- gemeindlicher Teil, ehem. Schulgebäude Sebexen

je Stunde

- | | |
|--|---------|
| a) Räume für Gemeinschaftsveranstaltungen
(z.B. Aulen, Eingangshallen, Foren) | 20,00 € |
| b) Unterrichtsräume bzw. ehem. Unterrichtsräume | 7,50 € |

2. Nutzung von Sportanlagen im Rahmen des Sportbetriebes

- | | |
|--|--------|
| a) Sportaußenanlagen
Sportplätze Düderode, Echte, Sebexen , Willershausen und Westerhof | 1,50 € |
| b) Sporthalle Echte und Sebexen | 2,00 € |

3. Nutzung von Schul- und Sportanlagen im Rahmen von kommerziellen und sonstigen nicht unter Abs. 3 und 4 fallende Veranstaltungen (kostenpflichtige Zusatzkurse usw.)

Sporthalle Echte und Sebexen	15,00 €
------------------------------	---------

- (2) Die Gebühr wird täglich für höchstens 9 Benutzungsstunden erhoben, auch wenn die Veranstaltungen länger dauern.
- (3) Für Vereinsvergnügen, Karnevalsveranstaltungen, Oktoberfeste, Abschlussbälle in der Sporthalle Echte und Sebexen von in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften sowie bei Veranstaltungen von

überörtlichen Vereinen und Verbänden zusammen mit einem in der Gemeinde ansässigen Verein/Verband/Interessengemeinschaft wird eine Gebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von 200 € (Sebexen) bzw. 125 € (Echte) erhoben. Gleichzeitig ist eine Kautions in Höhe von 200 € zu hinterlegen.

- (4) Bei privater kommerzieller Nutzung der Sporthalle Echte und Sebexen für die Durchführung von Tanz- oder ähnlichen Veranstaltungen wird eine Gebühr von 500 € (Sebexen) bzw. 350 € (Echte) erhoben. Gleichzeitig ist eine Kautions in Höhe von 300 € zu hinterlegen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kalefeld, den 10. Dezember 2015

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Jens Meyer
Bürgermeister